

95. Kann der Widerruf eines Privattestaments durch Einreißen der Testamentsurkunde oder durch Entfernung eines aufgedruckten Privat Siegels erklärt werden?

B.G.B. § 2255.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 12. November 1908 i. S. B. u. Gen. (Bell.)  
w. B. u. Gen. (Bl.). Rep. IV. 93/08.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Der Berufungsrichter stellt fest, daß der Erblasser selbst das im B.'schen Nachlasse vorgefundene Privat testament, im zusammengefalteten Zustande, von jeder Seite her einmal gewaltsam eingerissen hat, so daß es, ausgebreitet, vier durch den Text der Urkunde durchlaufende Risse aufweist. Er läßt überdies als möglich zu, daß auch ein am Fuße der Urkunde vorhanden gewesenes Lack Siegel, dessen Spuren noch erkennbar sind, vom Erblasser selbst entfernt worden ist. Endlich läßt er dahingestellt, ob der Erblasser mit alledem das Testament habe widerrufen wollen und der Meinung gewesen sei, hierdurch seine Widerrufsabsicht genügend deutlich zum Ausdruck gebracht zu haben. Er spricht den mit der Urkunde vorgenommenen Handgriffen die Widerrufswirkung ab, weil das Einreißen einer Urkunde sich nicht im Sinne von § 2255 Abs. 2 B.G.B. als eine Veränderung darstelle, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflege.

Dem Berufungsrichter ist zuzugeben, daß in den Fällen des § 2255 der bloße Aufhebungswille des Erblassers nicht ausreicht, daß dieser Wille vielmehr auch objektiv einen den Erfordernissen des Gesetzes entsprechenden Ausdruck gefunden haben muß. Wenn sich das Gesetz selbst in dieser Hinsicht näherer Bestimmungen enthält und statt dessen auf allgemeine Gepflogenheiten verweist, so erteilt es damit nichtsdestoweniger eine Formvorschrift. Die Frage, ob diese Vorschrift richtig angewendet worden ist, steht deshalb zur freien Beurteilung des Revisionsgerichts, um so mehr als der Berufungsrichter im Streitfalle keineswegs auf Gewohnheiten örtlich oder nach anderen Merkmalen abgegrenzter Personentreife, sondern lediglich auf die allgemeine Übung Bezug nimmt.

Nun dürfen aber von vornherein nicht allzustrenge Anforderungen an den Umfang der hier in Betracht kommenden Gepflogenheiten gestellt werden. Das Aufheben schriftlicher Willenserklärungen gehört

nicht zu den alltäglichen Vorkommnissen des Privatlebens. Auch kann zugegeben werden, daß man zu diesem Zwecke in der Regel Mittel anwendet, die wie Durchstreichen, Durchreißen, Zerschneiden, Ausstilgen, Unleserlichmachen (so Begründung zum ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 5 S. 301) den Aufhebungswillen nahezu unzweideutig zum Ausdruck bringen. Aber gegenüber der absichtlich allgemein gehaltenen Fassung des Gesetzes sind auch minder häufig vorkommende Anwendungsfälle in Betracht zu ziehen. Nun ist es z. B. eine bekannte Tatsache, daß bei den Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit amtliche Urkunden, deren Zweck sich erledigt hat, deren Inhalt aber aus irgend welchem Grunde auch künftig wichtig werden kann, zur Kenntlichmachung der Ungültigkeit mit Eherenschnitten versehen („kassiert“) und in dieser Gestalt bei den Akten aufbewahrt zu werden pflegen. Es kann auch nicht bestritten werden, daß im Geschäfts- wie im Privatverkehr gar nicht selten mit Wechsell, Briefen und anderen Urkunden zu gleichen Zwecken in gleicher Weise verfahren wird. Ebenso gewiß ist, daß eine solchergestalt verflümmelte Urkunde nach allgemeinen Verkehrsanschauungen den stärksten Zweifeln an ihrer Gültigkeit begegnet. Dies gilt in erhöhtem Maße von der Urschrift einer Verfügung von Todes wegen, bei der eine äußerlich unversehrte Beschaffenheit der Urkunde als für ihre Gültigkeit nahezu selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Hierzu kommt, daß — wie für die Revision unterstellt werden muß — der Erblasser sich mit dem Einreißen des Testaments nicht einmal begnügt, sondern außerdem auch sein darauf gedrücktes Siegel von der Urkunde wieder entfernt hat. War auch das Siegel zur Gültigkeit des Testaments nicht erforderlich, so kann doch der Aufdruck kaum in anderer Absicht geschehen sein, als um nach einer von altersher verbreiteten Sitte die Rechtsbeständigkeit des Testaments mit einer gewissen Feierlichkeit zum Ausdruck zu bringen. Unter diesen Umständen konnte zum mindesten in Verbindung mit dem Einreißen der Urkunde auch die Entfernung des Siegels als Veränderung im Sinne des § 2255 aufgefaßt werden. Es ist mithin rechtsirrtümlich, wenn der Berufungsrichter in dieser letzteren Beziehung einer Feststellung überhoben zu sein glaubt, und wenn er das Einreißen der Testamentsurkunde grundsätzlich nicht als Veränderung im Sinne von § 2255 gelten lassen will. Das Berufungsurteil mußte aus diesen Gründen

aufgehoben, und die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, unter Berücksichtigung insbesondere der a. a. D. in Abs. 2 erteilten Beweisregel, an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.“ ...